



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 33 – Nr. 10 – 03.07.2007
ISSN 0342-8656

Inhaltsverzeichnis

AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Geographie mit den Abschlussprüfungen Bachelor of Science und Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien	278
Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Geoökologie / Ökosystemmanagement mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science	283
Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Erziehungswissenschaft mit Abschluss Bachelor (Vollzeit- und Teilzeitstudengang)	288

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Geographie mit den Abschlussprüfungen Bachelor of Science und Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), § 60 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), geändert durch die Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404), hat der Rektor der Universität Tübingen im Wege der Eilentscheidung nach § 3 Abs. 5 der Grundordnung der Universität Tübingen am 03. Juli 2007 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt in den grundständigen Studiengängen der Geographie jeweils 90 v.H. der Studienplätze an Studienbewerber¹ nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten, Wilhelmstraße 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für den Nachweis der Rechtzeitigkeit des Zugangs ist der Eingangsstempel der Verwaltung maßgebend.

(2) Der Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium. Vom Auswahlverfahren ist ausgeschlossen, wer diese Frist versäumt.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

¹ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie,
 - b) eine Darstellung des bisherigen Werdegangs und ein schriftlicher Bericht, der die Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs begründet,
 - c) ggf. Nachweise über eine vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit, besondere schulische oder außerschulische Leistungen,
 - d) ein ausgefülltes Exemplar des mit den Antragsunterlagen übersandten Erhebungsbogens der Auswahlkommission.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Geowissenschaftlichen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus vier Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Die Hälfte der Mitglieder muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an der Sitzung der Auswahlkommission beratend teilnehmen. Die Mitglieder werden vom Großen Fakultätsrat für die Amtszeit von einem Jahr bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Vorsitzender der Auswahlkommission ist der Studiendekan; der Vorsitz kann delegiert werden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig. Er berichtet dem Großen Fakultätsrat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Großen Fakultätsrates der Geowissenschaftlichen Fakultät haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HVVO wird die Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 HVVO (Auswahl nach Wartezeit) vor der Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HVVO (Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens) berücksichtigt.
- (3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und es wird gemäß § 7 eine Rangliste erstellt. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung des Vorsitzenden der Auswahlkommission.

- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den folgenden Kriterien:

- (a) Durchschnittsnote der HZB;
- (b) Besondere Eignungsmerkmale, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben können: Berufsausbildung, praktische Tätigkeit, besondere schulische oder außerschulische Leistungen.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der Noten der Hochschulzulassungsberechtigung und weiterer besonderer Eignungsmerkmale in folgenden Schritten bestimmt wird:

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60² geteilt (max.15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet. Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

- b) Bewertung besonderer Eignungsmerkmale :

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die besonderen Eignungsmerkmale auf einer Skala von 0 bis 15. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

- ba) abgeschlossene Berufsausbildung oder bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung (auch ohne abgeschlossene Ausbildung) oder für den Studiengang einschlägige praktische Tätigkeiten mit qualifiziertem Nachweis (z.B. Tätigkeiten im Sozialbereich oder im Natur- und Umweltschutz) mit max. 8 Punkten;

- bb) besondere schulische Leistungen (z.B. Preise, Arbeitsgemeinschaften, Teilnahme an Schulprojekten, Erwerb besonderer Qualifikationen) mit max. 4 Punkten;

- bc) besondere außerschulische Leistungen (z.B. Praktikum zum Naturschutz) mit max. 4 Punkten.

² Bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

Danach wird aus der Summe der von den Mitgliedern der Auswahlkommission vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte); es wird nicht gerundet.

- (2) Die Rangfolge der Teilnehmer am Auswahlverfahren wird anhand der Ergebnisse wie folgt festgelegt:
 - a) Die Punktzahlen nach Absatz 1a) werden addiert und mit dem Faktor 4 multipliziert (max. 60 Punkte). Sodann wird das Ergebnis mit der Punktzahl nach Absatz 1b) (besondere Eignungsmerkmale, max. 15 Punkte) addiert. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet; es wird nicht gerundet.
 - b) Unter allen Teilnehmern an dem Auswahlverfahren wird auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl eine Rangliste gebildet. Bei Ranggleichheit entscheidet sich die Rangfolge nach der Note der Hochschulzugangsberechtigung (HZB), sodann durch das Los.
- (3) Über das Ergebnis des Auswahlverfahrens ist ein Protokoll anzufertigen, das von den beteiligten Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Im Protokoll müssen Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen festgehalten werden.

§ 8 Quotenregelung

- (1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind vorweg abzuziehen:
 - a) 5 v.H., mindestens ein Studienplatz, für Fälle außergewöhnlicher Härte,
 - b) 8 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind,
 - c) 2 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Auswahl für ein Zweitstudium.
- (2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden
 - a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchgeführten **Auswahlverfahrens** und
 - b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.
- (3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird durch einen Auswahlbescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester **2007/2008**. Zugleich tritt die Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Studiengängen Geographie mit Abschlussprüfung Diplom, Magister und Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien vom 17.06.2005 (Amtl. Bekanntmachungen Nr. 4 vom 07.06.2005), zuletzt geändert am 19.05.2006 (Amtl. Bekanntmachungen Nr. 4 vom 07.06.2006), außer Kraft.

Tübingen, den 03.07.2007

.....
Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Geoökologie / Ökosystemmanagement mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), § 60 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706) und von § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), geändert durch die Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404), hat der Rektor der Universität Tübingen im Wege der Eilentscheidung nach § 3 Abs. 5 der Grundordnung der Universität Tübingen am 03. Juli 2007 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt im Studiengang Geoökologie / Ökosystemmanagement mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Science 90 v.H. der Studienplätze an Studienbewerber³ nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung muss

für das Wintersemester bis zum 15. Juli

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten, Wilhelmstr. 11, 72074 Tübingen, eingegangen sein (Ausschlussfrist). Für den Nachweis der Rechtzeitigkeit des Zugangs ist der Eingangsstempel der Verwaltung maßgebend.

(2) Der Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium. Vom Auswahlverfahren ist ausgeschlossen, wer diese Frist versäumt.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, in amtlich beglaubigter Abschrift oder amtlich beglaubigter Kopie;

³ Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Ordnung betreffen gleichermaßen Frauen wie Männer.

- b) Nachweise über eine ggf. vorhandene Berufsausbildung, praktische Tätigkeit, außerschulische Leistungen oder Nachweise über Tätigkeiten im Ausland, die über die Eignung für den Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben;
 - c) Darstellung des bisherigen Werdegangs und ein schriftlicher Bericht, der die Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufs begründet und den Umfang von einer DIN A4-Seite nicht überschreiten soll;
 - d) ein ausgefülltes Exemplar des mit den Antragsunterlagen übersandten Erhebungsbogens der Auswahlkommission.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Geowissenschaftlichen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus vier Mitgliedern und vier Stellvertretern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Zwei Mitglieder der Kommission müssen der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden von den Großen Fakultätsräten für Geowissenschaften und Biologie für die Amtszeit von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an der Sitzung der Auswahlkommission beratend teilnehmen.
- (2) Die Großen Fakultätsräte der Fakultäten für Geowissenschaften und Biologie bestellen einen Studiendekan zum Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse. Er berichtet den Großen Fakultätsräten der Fakultäten für Geowissenschaften und Biologie nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder der Großen Fakultätsräte der Fakultäten für Geowissenschaften und Biologie haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommissionen anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HVVO wird die Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 (Auswahl nach Wartezeit) vor der Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HVVO (Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens) berücksichtigt.

- (3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung **des Vorsitzenden** der Auswahlkommission.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 und 3 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind die Gesamtqualifikation der HZB und die Noten der nachfolgenden Fächer zu berücksichtigen:
 - a) Mathematik;
 - b) Deutsch;
 - c) eine fortgeführte moderne Fremdsprache; (bei mehreren Fremdsprachen wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet);
 - d) ein fortgeführtes naturwissenschaftliches Fach (bei mehreren naturwissenschaftlichen Fächern wird zunächst vorrangig der in allen vier Halbjahren der Oberstufe belegte Kurs, sodann vorrangig der mit dem besten Ergebnis abgeschlossene Kurs gewertet).
- (3) Zusätzlich wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
 - a) bisherige, für den Studiengang einschlägige, Berufsausübung (z.B. Tätigkeit in Labors oder der Forstverwaltung);
 - b) praktische Tätigkeiten (z.B. in Unternehmen der chemischen/biochemischen Industrie oder Forstverwaltung);
 - c) außerschulische Leistungen (z.B. Preise und Auszeichnungen in naturwissenschaftlichen Bereichen).

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

1. Bewertung der schulischen Leistungen

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60⁴ (max. 15 Punkte) geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.
- b) Die in der in der gymnasialen Oberstufe erzielte Profilnote gem. § 6 Abs. 2) wird mit max. 15 Punkten bewertet. Dazu werden die in jedem der vier Fächer erreichten Punkte (max. je 15 Punkte pro Halbjahr) unabhängig davon, ob das jeweilige Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde und ob es in die Gesamtqualifikation der HZB eingegangen ist, addiert und danach durch die Gesamtzahl der Halbjahre, in denen die Fächer belegt wurden, geteilt. Das Ergebnis wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.
- c) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen. Ist Deutsch nicht Landessprache, tritt anstelle des im Fach Deutsch erzielten Ergebnisses das in der Landessprache erzielte Ergebnis; in diesem Fall kann Deutsch als Fremdsprache gewertet werden.

2. Bewertung der sonstigen Leistungen

- a) Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 1 bis 15. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:
 - aa) bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung gem. § 6 Abs. 3 a) mit max. 8 Punkten,
 - ab) praktische Tätigkeiten mit qualifiziertem Nachweis gem. § 6 Abs. 3 b) mit max. 4 Punkten,
 - ac) außerschulische Leistungen gem. § 6 Abs. 3 c) mit max. 6 Punkten.
 - b) Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 15 Punkte). Es wird nicht gerundet.
- (2) Die Punktzahl nach Absatz. 1 Ziff. 1a) und Ziff. 1b) (schulische Leistungen) werden addiert und mit dem Faktor 2 multipliziert (max. 60 Punkte). Sodann wird das Ergebnis mit der Punktzahl nach Absatz 1 Ziff. 2 (sonstige Leistungen) addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 75 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.
- (3) Bei Rangleichheit gilt § 16 HVVO.

⁴ Bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

§ 8 Quotenregelung

(1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen werden vorweg abgezogen:

- a) 5 v.H., mindestens ein Studienplatz, für Fälle außergewöhnlicher Härte;
- b) für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 1 Abs. 2 HVVO Deutschen gleichgestellt sind, 10 v.H., mindestens ein Studienplatz,
- c) 2 v.H., mindestens ein Studienplatz, für die Auswahl für ein Zweitstudium.

(2) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden

- a) zu 90 v.H. nach dem Ergebnis des von der Hochschule durchgeführten Auswahlverfahrens und
- b) zu 10 v.H. nach Wartezeit vergeben.

(3) Bei der Berechnung der Quoten wird gerundet.

§ 9 Abschluss des Auswahlverfahrens

Das Auswahlverfahren wird durch einen Auswahlbescheid abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Abteilung Studentenangelegenheiten.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2007/2008. Sie ersetzt die Auswahlverordnung für den Diplomstudiengang Geoökologie/Ökosystemmanagement. Zugleich tritt die Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Geoökologie/Ökosystemmanagement mit Abschlussprüfung Diplom vom 11.04.2003 (Amtl. Bekanntmachungen Nr. 5 vom 29.04.2003) außer Kraft.

Tübingen, den 03.07.2007

.....
Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Erziehungswissenschaft mit Abschluss Bachelor (Vollzeit- und Teilzeitstudiengang)

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) i.d.F. vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), § 60 Abs. 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) i.d.F. vom 01. Dezember 2005 (GBl. S. 706) und von § 20 Abs. 4 Satz 4 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 , ber. S. 115), geändert durch die Verordnung vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404) hat der Rektor der Universität Tübingen im Wege der Eilentscheidung nach § 3 Abs. 5 der Grundordnung der Universität Tübingen am 03. Juli 2007 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen.

Artikel 1

In § 7 Abs. 2 Ziff. 2 werden im ersten Satz in Buchstabe a) die Worte „und in der Abiturprüfung“ ersatzlos gestrichen und dieser wie folgt neu gefasst:

„a) Die in der gymnasialen Oberstufe in den Fächern ...“

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft.

Tübingen, den 03.07.2007

.....
Professor Dr. Bernd Engler
Rektor